



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Betriebsausschusses

am 27.11.2025 im Sitzungssaal Steinscheuer, Brückenstraße 7 in Weinstadt-Großheppach

Beginn: 15:30 Uhr, Ende: 17:20 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Herr Florian Bauer

Herr Volker Gaupp

Frau Uta Heß

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Herr Nico Serafini

ab 16:00 Uhr

Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Andrea Weber

Herr Ulrich Witzlinger

ab 16:40 Uhr

Stellvertreter

Herr Uwe Hoffmann

Vertretung für Herrn Roland Ebner

Schriftführerin

Frau Tina Paul

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Roland Ebner

Außerdem anwesend:

Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2 Gemeinderäte aus Korb

Stadtrat Zimmerle als Zuhörer

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Feststellung des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Weinstadt
(Vorberatung) | BU Nr. 228/2025 |
| 2. | Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)
- Gebührenkalkulation 2026
(Vorberatung) | BU Nr. 220/2025 |
| 3. | Feststellung des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebs Stadtwerke
Weinstadt
(Vorberatung) | BU Nr. 222/2025 |
| 4. | Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes | |

**1. Feststellung des Wirtschaftsplans 2026 des
Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt
(Vorberatung)**

BU Nr. 228/2025

Herr Weingärtner, Leiter der Finanzverwaltung, hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Stadträtin Dr. Rebmann möchte wissen, ob die Gebührenaussgleichsrückstellungen weg seien.

Herr Weingärtner erklärt hierzu, dass die Rückstellungen dann wegfallen würden, wenn das gebührenrechtliche Ergebnis für die Jahre 2025 und 2026 festgestellt sei. Er äußert, das eine sei die Planung, das andere die Realität und das Ergebnis könne sich daher in beide Richtungen bewegen. Sollte das Ergebnis so eintreten, wie derzeit berechnet, würden die Rückstellungen aufgelöst; in diesem Fall müsste anschließend eine Gebührenanpassung nach oben erfolgen. Der Sprung im Jahr 2027 sei notwendig, um dann wieder zu einem ausgeglichenen Ergebnis zu gelangen. Dies könne in den Wirtschaftsplänen nachvollzogen werden.

Stadträtin Dr. Rebmann erkundigt sich weiter danach, wie die Schmutzwassergebühren im Hinblick auf mögliche Veränderungen – beispielsweise zunehmende Versiegelung – eingeordnet werden können und wie man den Überblick behalte, ob die derzeitige Gebührensatzung angemessen sei.

Herr Weingärtner erklärt, dass die Daten zur Flächenversiegelung regelmäßig fortgeschrieben würden. Es gebe Tabellen, aus denen die Entwicklung der versiegelten Flächen hervorgehe. Die Fortschreibung erfolge einerseits über Bauanträge und Genehmigungen, andererseits über regelmäßige Befliegungen, anhand derer Veränderungen erkannt und in die Datensätze eingespielt würden. Dadurch sei eine verlässliche Grundlage gewährleistet.

Auf die weitere Frage von Stadträtin Dr. Rebmann zum Sachstand der 4. Reinigungsstufe erklärt Herr Baumeister, Leiter des Tiefbauamts, dass es hierzu derzeit nichts Neues gebe. Die 4. Reinigungsstufe werde zwar irgendwann Pflicht, jedoch sei bislang kein Zeitpunkt oder Zeithorizont bekannt.

Auf die Frage von Stadträtin Dr. Rebmann nach möglichen Rücklagen erläutert Herr Baumeister, dass keine Rücklagen gebildet werden könnten. Im vergangenen Jahr habe man keinen Antrag stellen können; in diesem Jahr sei ein Antrag möglich gewesen, jedoch lägen vom Landratsamt und vom Regierungspräsidium noch keine Rückmeldungen vor.

Stadtrat Serafini betritt um 16:00 Uhr den Sitzungssaal.

Stadtrat Dr. Siglinger spricht die Maßnahme 200 – Erneuerung und Erweiterung des Kanalnetzes – an und merkt an, dass er eine Erwähnung der Strümpfelbacher Straße vermisste, da auch dort das Kanalnetz betroffen sei.

Herr Baumeister erklärt, dass am Hauptkanal in diesem Bereich keine Maßnahmen erforderlich seien. Eine Ergänzung für das Jahr 2027 könne aufgenommen werden; im Jahr 2026 werde in diesem Abschnitt nichts stattfinden.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

Feststellung des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt.

Wirtschaftsplan 2026

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinstadt

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 11.12.2025 den Wirtschaftsplan 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan mit folgenden Beträgen	EUR
	Gesamtbetrag der Erträge	6.240.100
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.240.100
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0
2.	im Liquiditätsplan mit folgenden Beträgen	
a)	aus laufender Geschäftstätigkeit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	5.475.400
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	4.145.100
	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.330.300
b)	aus Investitionstätigkeit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	383.800
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.515.000
	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-2.131.200
c)	Finanzierungsmittelbedarf gesamt (a + b)	-800.900
d)	aus Finanzierungstätigkeit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.136.000
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.721.000
	Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	415.000
e)	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (c + d)	-385.900
3.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	2.136.000
4.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf	990.000

5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000

Weinstadt, den 11.12.2025

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

2. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) BU Nr. 220/2025
- Gebührenkalkulation 2026
(Vorberatung)

Herr Meier, Leiter der Stadtwerke, sowie Herr Fischer, stellvertretender Betriebsleiter und kaufmännischer Abteilungsleiter der Stadtwerke, halten den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage und einer Präsentation.

Auf Rückfrage von Stadtrat Dr. Siglinger zu den Zisternen erläutert Herr Meier, dass die Bemessung sich nach dem Verbrauch und der Größe des jeweiligen Gebäudes richte. Entscheidung sei nicht die Größe der Zisternen, sondern ob eine Nachspeisung mit Trinkwasser erfolge.

Stadtrat Hoffmann möchte wissen, ob die Stadtwerke die Angaben von Selbstablesern überprüfen.

Herr Fischer erklärt, dass entsprechende Unregelmäßigkeiten spätestens beim Zählerwechsel auf-fielen. Man könne überlegen, die Wechselintervalle künftig bei Selbstablesern von zwölf auf sechs Jahre zu verkürzen.

Herr Meier ergänzt, dass solche Fälle grundsätzlich ans Licht kämen; es passierten immer wieder Dinge. Wenn man feststelle, dass jemand vom Regelfall abweiche, werde nachgeprüft. Man sei in dieser Hinsicht aufmerksam und gehe den Hinweisen nach.

Stadtrat Dr. Siglinger nimmt Bezug auf die neue Satzung und möchte wissen, ob die Möglichkeit bestehe, eine Nachzahlungspflicht zu verzinsen.

Herr Meier erläutert, dass das Abgabenrecht diese Option vorsehe. Dafür seien jedoch entsprechende Nachweise erforderlich. Bisher habe man sich in allen Fällen auf ein vertragliches Maß einigen können.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachfolgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 07.10.2015 mit Änderung vom 03.12.2015, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 10.12.2020, 16.12.2021, 15.12.2022, 14.12.2023, 12.12.2024 und 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung § 23

§ 23 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Messeinrichtungen werden durch die Stadt selbst oder durch Beauftragte der Stadt abgelesen oder sind nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Im Falle der Selbstablesung sind die Ableseergebnisse in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die angegebene Erfassungsstelle zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch übermittelt werden. Über die Art der Ablesung entscheidet die Stadt.

(2) Soweit die Messeinrichtung über die von der Stadt vorgegebenen technischen Voraussetzungen der Fernauslesung verfügt, ist die Stadt berechtigt, zu Zwecken der ordnungsgemäßen Wasserlieferung und Gebührenerhebung im Sinne dieser Satzung jederzeit Messwerte der Messeinrichtung abzurufen und zu verarbeiten. Anschlussnehmer können der Fernauslesung widersprechen.

(3) Geht der selbstabgelesene Messwert nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein oder kann der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt. Ist eine Schätzung des Verbrauchs in zwei aufeinander folgenden Ablesezeiträumen notwendig, kann die Stadt die Erstattung derjenigen Kosten per Kostenbescheid vom Anschlussnehmer verlangen, die ihr bei der persönlichen Ablesung des Zählerstandes durch ihre Bedienstete entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Anschlussnehmer die Gründe der Schätzung nicht zu vertreten hat.

Artikel 2 Änderung § 43

§ 43 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße bis einschließlich:

Dauerdurchfluss	Q ₃ :4	Q ₃ :10	Q ₃ :16	Q ₃ :25	Q ₃ :40	Q ₃ :63	>= Q ₃ :250
Nenndurchfluss	Q _n 2,5	Q _n 6	Q _n 10	Q _n 15	Q _n 50	DN 80	DN 150
EUR/Jahr/netto	107,70	150,80	161,60	290,80	430,80	603,20	807,80
EUR/Monat/netto	8,9750	12,5667	13,4667	24,2333	35,9000	50,2667	67,3167
EUR/Monat/brutto inkl. 7% Umsatz- steuer	9,6033	13,4464	14,4094	25,9296	38,4130	53,7854	72,0289

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngroße bis einschließlich

Dauerdurchfluss	Q ₃ :25,0	Q ₃ :63,0	>= Q ₃ :250,0
Nenndurchfluss	DN 50	DN 80	DN 150
EUR/Jahr/netto	980,10	1.217,10	1.454,00
EUR/Monat/netto	81,6750	101,4250	121,1667
EUR/Monat/brutto inkl. 7% Umsatzsteuer	87,3923	108,5248	129,6484

(2) Für zusätzliche Wasserzähler (Zwischenzähler) gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und § 43 Abs. 2 der Abwassersatzung vom 07.10.2015 wird eine reduzierte Zählergebühr gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zwischenzählern mit einer Nenngroße bis einschließlich:

Dauerdurchfluss	Q ₃ :4	Q ₃ :10	Q ₃ :16
Nenndurchfluss	Q _n 2,5	Q _n 6	Q _n 10
EUR/Jahr/netto	28,80	36,00	43,20
EUR/Monat/netto	2,4000	3,0000	3,6000
EUR/Monat/brutto inkl. 7% Umsatzsteuer	2,5680	3,2100	3,8520

Artikel 3 Änderung § 44

§ 44 Abs. 1 bis 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,36 EUR (netto) bzw. **3,5952 EUR** (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,36 EUR (netto) bzw. **3,5952 EUR** (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).“

Artikel 4 Änderung § 47

§ 47 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) In den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungs-

verhältnisses.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 44 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 44 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 43 und § 44 sowie die Vorauszahlung gemäß § 48 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).“

Artikel 5 *Inkrafttreten*

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am **1. Januar 2026** in Kraft.

3. Feststellung des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt (Vorberatung)

BU Nr. 222/2025

Herr Meier, Leiter der Stadtwerke, hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage und einer Präsentation.

Stadtrat Witzlinger betritt um 16:40 Uhr den Sitzungssaal.

Fragen aus dem Gremium zu den einzelnen Sparten werden von Herrn Meier und Herrn Fischer direkt beantwortet.

Stadtrat Dr. Siglinger erkundigt sich zur Stromversorgung, insbesondere mit Blick auf Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, und möchte wissen, wie diese aufgeteilt seien und in welchem Umfang sich der Eigenbetrieb beteiligen wolle.

Herr Meier erläutert, dass diese Projekte in der vorliegenden Darstellung nicht enthalten seien. Man müsse in den kommenden Jahren an anderer Stelle klären, welche Rolle der Eigenbetrieb in diesem Bereich künftig übernehmen könne.

Stadtrat Dr. Siglinger fragt weiter nach den rund 1.000 angeschlossenen Kunden am Glasfasernetz und möchte wissen, ob es sich dabei um Haushalte oder Häuser handle.

Herr Meier erklärt, dass die Zahl sich auf die Haushalte beziehe, die einen Vertrag abgeschlossen hätten und deren Anschluss aktiv geschaltet worden sei.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

Feststellung des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt.

Wirtschaftsplan 2026

Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 11.12.2025 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt für das Wirtschaftsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Erfolgsplan	- Erträge	16.397.200 €
	- Aufwendungen	-16.934.100 €
	- Jahresergebnis	-536.900 €
2. Liquiditätsplan	a) laufende Geschäftstätigkeit	
	- Einzahlungen	13.919.400 €
	- Auszahlungen	-12.012.200 €
	- Zahlungsmittelüberschuss-/bedarf	1.907.200 €
	b) Investitionstätigkeit	
	- Einzahlungen	7.628.600 €
	- Auszahlungen	-17.167.000 €
	- Finanzierungsmittelbedarf	-9.538.400 €
	c) Finanzierungsmittelbedarf	
	- Saldo aus a) und b)	-7.631.200 €
	d) Finanzierungstätigkeit	
	- Einzahlungen	12.133.900 €
	- Auszahlungen	-4.502.700 €
	- Finanzierungsmittelüberschuss	7.631.200 €
	e) Änderung des Finanzierungsmittelbestands	0 €
3. Gesamtbetrag	a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen	10.578.900 €
	b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	15.590.000 €
4. Höchstbetrag der Kassenkredite		7.000.000 €

Weinstadt, 11.12.2025

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

4. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

Es sind keine Themen vorhanden.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer